

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 117

Bern, 13. November 2019

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.),
Oberrichterin Hubschmid, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Gilgen

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Einzelgericht) vom 15. November 2018 (PEN 17 1170)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 15. November 2018 erklärte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) schuldig des Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (qualifiziert mind. 0.54 mg/l), begangen am 25. Oktober 2017 um ca. 00.25 Uhr in C._____(Gemeinde), D._____(Strasse), und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 150.00, ausmachend total CHF 10'500.00, sowie zu den Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'900.00 (pag. 69 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufung an (Eingabe vom 20. November 2018, pag. 74).

Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 25. März 2019 (pag. 79 ff., S. 1 ff.). Sie wurde den Parteien am 26. bzw. 30. März 2019 zugestellt (pag. 103, pag. 105).

In seiner form- und fristgerechten Berufungserklärung vom 10. April 2019 (pag. 106 ff.) focht der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an. Aus den gestellten Anträgen ergibt sich jedoch, dass er die Berufung auf die Strafzumessung beschränkte. Mit Verfügung vom 16. April 2019 wurde die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht gestellt (pag. 109). Der Beschuldigte erklärte sich mit Schreiben vom 18. April 2019 mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 113).

Mit Schreiben vom 23. April 2019 (pag. 115 f.) teilte die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte, worauf der Verfahrensleiter mit Verfügung vom gleichen Tag (pag. 117 f.) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnete.

3. Oberinstanzliche Beweismassnahmen

Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 136), ein aktueller ADMAS-Auszug (pag. 122 ff.) und ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (pag. 140 f.) eingeholt.

4. Anträge des Beschuldigten

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete namens des Beschuldigten in seiner Berufungsbegründung vom 30. April 2019 folgende Anträge (pag. 127 f.):

I.

Der Berufungsführer sei schuldig zu erklären der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand (qualifiziert mind. 0.54 mg/l) i.S. von Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG, begangen am 25. Oktober auf der D._____(Strasse), C._____(Gemeinde) und in Anwendung der hierfür anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wie folgt zu verurteilen:

1. Der Beschuldigte/Berufungsführer sei zu einer Geldstrafe von **46 Tagessätzen** zu Fr. 150.--, ausmachend total CHF 6'900.-- zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben und die Probezeit auf 5 Jahre festzulegen;
2. Der Beschuldigte/Berufungsführer sei zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 1'400.-- zu verurteilen;
3. Eventualiter: Die Geldstrafe sei im Umfang von **23 Tagessätzen** zu Fr. 150.-- innert der von der Vollzugsbehörde anzusetzenden Frist zu bezahlen; der Vollzug der restlichen Geldstrafe von 23 Tagessätzen sei aufzuschieben, die Probezeit auf 5 Jahre zu bemessen und auf das Ausfällen einer zusätzlichen Verbindungsbusse zu verzichten;
4. Die amtlichen Kosten des Vorverfahrens und des Gerichtsverfahrens seien zu ½ der Staatskasse zu überbinden;
Der Verteidiger sei für das Vorverfahren und das vorinstanzliche Verfahren nach richterlichem Ermessen zu entschädigen,
unter vollumfänglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse betreffs dem Berufungsverfahren.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Infolge der beschränkten Berufung des Beschuldigten ist der Schuldspruch betreffend Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (qualifiziert mind. 0.54 mg/l) des erstinstanzlichen Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.

Von der Kammer zu überprüfen ist mithin die Sanktion für den als Vergehen ausgestalteten Straftatbestand. Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]), ist jedoch aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO (Verbot der «reformatio in peius») gebunden.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. Wie bereits die Vorinstanz in ihrer schriftlichen Urteilsbegründung (pag. 82 ff., S. 4 ff.) feststellen konnte, wird der Sachverhalt gemäss Strafbefehl (pag. 14) vom Beschuldigten anerkannt und in keiner Weise bestritten.

Es kann damit oberinstanzlich von dem durch die Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalt ausgegangen werden. Für die Kammer steht demnach fest, dass

der Beschuldigte am 24. Oktober 2017 bis ca. 22.30 Uhr Alkohol konsumierte, sich kurz hinlegte und schliesslich ca. um Mitternacht von E. _____ (Gemeinde) aus in Richtung C. _____ (Gemeinde) losfuhr, dort seine Freundin traf und am 25. Oktober 2017 um 00.25 Uhr auf dem Nachhauseweg von der Polizei auf der D. _____ (Strasse) in C. _____ (Gemeinde) angehalten wurde und schliesslich eine Atemalkoholkonzentration von 0.54 mg/l aufwies (pag. 84, S. 6 der Urteilsbegründung).

III. Rechtliche Würdigung

7. Die rechtliche Würdigung ist ebenfalls unangefochten geblieben. Dazu kann integral auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 84 f., S. 6 f. der Urteilsbegründung).

IV. Strafzumessung

8. Allgemeines

Bezüglich der allgemeinen Regeln bzw. der Grundsätze zur Strafzumessung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 85 f., S. 7 f. der Urteilsbegründung).

9. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2).

Es kann bereits an dieser Stelle vorweg genommen werden, dass aufgrund des Verschlechterungsverbots lediglich eine Geldstrafe von bis zu 70 Tagessätzen möglich ist. Das alte Sanktionenrecht ist in diesem Bereich das mildere, da gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB im Vergleich zu Art. 43 Abs. 1 aStGB kein teilbedingter Vollzug der Geldstrafe mehr möglich ist. Selbst bei Verweigerung des (teil-)bedingten Vollzugs ist so oder anders das neue Recht jedenfalls nicht das mildere. Es ist deshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht (aStGB) anzuwenden.

10. Vorbemerkungen

10.1 Vorbemerkung zu den Richtlinien des VBRS

Die Verteidigung rügt, dass es sich bei den VBRS-Richtlinien für die Strafzumessung lediglich um Empfehlungen handle, welche eine Richtlinienfunktion hätten bzw. eine Orientierungshilfe seien. Zudem stünden diese Richtlinien nicht adäquat zu anderen kantonalen Richtlinien, sodass es je nach Begehungskanton zu unterschiedlichen Strafen kommen könne, was willkürlich sei (pag. 128).

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) beinhalten Anhaltspunkte für eine normierte Strafzumessung bei Massendelikten, also für Delikte, die sich in der Regel von den Umständen und dem jeweiligen Verschulden her sehr ähnlich sind. Sie dienen der rechtsgleichen Behandlung in gleich gearteten Fällen und somit auch der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit. Die Strafzumessung bei Massendelikten wird damit besser vorausseh-, berechen- sowie nachvollziehbar, was der Rechtssicherheit und Akzeptanz der Urteile dient sowie willkürliche Entscheide verhindert. Ein Abweichen von den Empfehlungen in den Richtlinien bedeutet keine Verletzung von Art. 47 (a)StGB. Dem Richter steht es mithin frei, von den Richtlinien abzuweichen, sofern er dies im konkreten Fall als gerechtfertigt erachtet und objektiv anhand der individuellen Tat- und Täterkomponenten gemäss Art. 47 (a)StGB zu begründen vermag. Solche in der Praxis anzutreffende Richtlinien bei sog. Massendelikten sind als Hilfsmittel durchaus geeignet. Jedoch dürfen sie nicht starr und schematisch angewendet werden (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2019, N. 85).

Es existieren mithin keine solchen Richtlinien, welche schweizweite Geltung hätten und damit eine vollkommen gleichförmige Bestrafung gleichartiger Delikte in der ganzen Schweiz erwirken würden. Stattdessen führen die VBRS-Richtlinien lediglich aber immerhin zu einer gleichförmigen Rechtsanwendung innerhalb des Kantons Bern. Da sich diese Richtlinien innerhalb des jeweiligen im StGB bzw. Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) vorgesehenen Strafraumens und damit im Ermessensspielraum des zuständigen Gerichts bewegen, geht die Rüge der Willkür offensichtlich fehl. Im Kanton Bern insbesondere nicht bindend sind demgegenüber die Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Die Strafmassempfehlungen SVG der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK), welche von der Verteidigung ebenfalls zitiert werden (vgl. pag. 129), wurden bei der Erstellung der VBRS-Richtlinien berücksichtigt. Letztere sind

jedoch für den Kanton Bern vorrangig. Die Differenz beträgt bei der vorliegend interessierenden Empfehlung ohnehin lediglich 5 Strafeinheiten.

Die Kammer orientiert sich dementsprechend bei ihrer Beurteilung, wie bereits die Vorinstanz, an den VBRS-Richtlinien. Daneben werden alle Tatumstände berücksichtigt.

10.2 **Vergleichsfälle als Massstab?**

Die Verteidigung listet in ihrer Berufungsbegründung weiter eine ganze Anzahl erstinstanzlicher Entscheide des Kantons Bern (und einzelne des Kantons Zürich) auf, welche hinsichtlich Strafmass und jeweiliger Vollzugsform mit dem vorliegenden Fall ihrer Ansicht nach vergleichbar seien (pag. 132 f.). Solche Vergleiche sind indessen für die Strafzumessung sowie für die Entscheidung über den bedingten Vollzug wenig hilfreich. Vorab sind die Fälle in der Regel nicht ohne Weiteres zu vergleichen, sofern der Sachverhalt sich aus den Erwägungen überhaupt vollständig erschliesst. Weiter basiert die Strafzumessung auf Ermessen, das eine vollkommene Gleichschaltung unmöglich macht. Kommt dazu, dass aus den einzelnen Strafen von Vergleichsfällen häufig nicht klar ersichtlich wird, wie sie sich zusammensetzen, ob beispielsweise eine relativ milde Strafe durch besondere Tat- oder Täterkomponenten (wie z.B. eingeschränkte Schuldfähigkeit oder ein Geständnis) stark beeinflusst worden ist oder nicht (zum Ganzen MATHYS, a.a.O., N. 578 ff.).

Die seitens der Verteidigung angestellten Vergleiche mit anderen Fällen aus der erstinstanzlichen bernischen Rechtsprechung vermögen mithin für die Strafzumessung nicht weiterzuhelfen und legen insbesondere nicht ausreichend dar, dass die Strafe des Beschuldigten durch die Vorinstanz als übermässig hoch festgesetzt wurde, zumal selbst von der Verteidigung faktisch 55 Strafeinheiten beantragt wurden: Bei den Verbindungssanktionen sind die Ersatzfreiheitsstrafen mit dem jeweiligen Tagessatz der Geldstrafe zu berechnen (Urteil des Bundesgerichts 6B_482/2007 vom 12. August 2008). Mit ihrem Hauptantrag auf eine Geldstrafe von 46 Tagessätzen und eine Verbindungsbusse von CHF 1'400.00 ergibt dies bei einer Tagessatzhöhe von CHF 150.00 ein Total von 55 Strafeinheiten, welches von der Verteidigung offenbar als schuldangemessen betrachtet wird.

11. **Tatkomponenten**

11.1 **Objektive Tatschwere**

Die aktuellen VBRS-Richtlinien sehen für einen gutbeurteilten Beschuldigten, welcher mit dem Auto eine Wirtschaft besucht und nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von 4-8 km mit einer Atemalkoholkonzentration ab 0.5 mg/l nach Hause fährt, 35 Strafeinheiten vor, ab 0.6 mg/l 50 Strafeinheiten. Im Falle eines bedingten Vollzugs für die Geldstrafe soll die Verbindungsbusse mindestens CHF 800.00 betragen. Weiter wird im Referenzfall davon ausgegangen, dass der Beschuldigte Vorstrafen wegen zwei bis drei Verkehrsübertretungen hat (ohne Fahren in ange-trunkenem Zustand). In einem Wiederholungsfall innert 5 Jahren ist in der Regel

eine Verdoppelung für die für den neuen konkreten Sachverhalt auszusprechende Strafe vorgesehen (vgl. Ziff. IV/1.1 VBRS-Richtlinien mit Änderungen vom 16. November 2018 per 1. Januar 2019 [im Übrigen inhaltlich identisch mit der Fassung vom 16. Juni 2017 per 1. Juli 2017]). Ausgehend von dieser Referenzstrafe wird nun die für den vorliegenden Fall angemessene Strafe bestimmt:

Beim Beschuldigten wurde am 25. Oktober 2017 um ca. 00.25 Uhr mittels Atemalkoholmessgerät eine unbestrittene Atemalkoholkonzentration von 0.54 mg/l festgestellt, was gegenüber dem Referenzsachverhalt (0.5 mg/l) leicht, aber nicht unwesentlich verschuldenserhöhend zu werten ist.

Auch die gefahrene Strecke ist leicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, da diese mit 10 km gegenüber dem Referenzsachverhalt leicht erhöht ist.

Die Kammer stimmt der Vorinstanz weiter zu, wenn diese ausführt, dass es unwesentlich ist, ob jemand nach der letzten Alkoholkonsumation noch ein wenig schläft bevor er fährt. Diesbezüglich ist lediglich die Atemalkoholkonzentration massgeblich (pag. 87, S. 9 der Urteilsbegründung). Dieser Aspekt wirkt sich somit neutral aus.

Die Verteidigung macht weiter geltend, dass der Beschuldigte spätabends unterwegs gewesen sei, wobei gerichtsnotorisch sei, dass das Verkehrsgeschehen zu dieser Zeit weniger intensiv sei (pag. 129). Die Vorinstanz hielt hierzu korrekterweise fest, dass das Verkehrsaufkommen in etwa demjenigen des Normsachverhalts der VBRS-Richtlinien entsprochen haben dürfte (pag. 87, S. 9 der Urteilsbegründung). Im Übrigen wurde der Beschuldigte in der Stadt C. _____ polizeilich angehalten und nicht auf einer abgelegenen Strasse mit wenig oder gar keinem Verkehrsaufkommen. Dieser Punkt ist somit neutral zu berücksichtigen.

Schliesslich macht die Verteidigung geltend, dass beim Beschuldigten keine unsichere Fahrweise festgestellt worden sei (pag. 129). Dem ist die korrekte Begründung der Vorinstanz entgegenzuhalten, dass sich der Umstand, dass es zu keinem Zwischenfall gekommen ist, bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt neutral (und nicht verschuldensmindernd) auswirkt (pag. 87, S. 9 der Urteilsbegründung). Eine unsichere Fahrweise ist nicht erforderlich, da es beim abstrakten Gefährdungsdelikt keiner konkreten Gefahr oder Schädigung bedarf.

Insgesamt ist bei den objektiven Tatkomponenten von einem, im Vergleich zum Normsachverhalt, leicht erhöhten Verschulden auszugehen. Der Kammer erscheinen für das in Berücksichtigung des Strafrahmens leichte Verschulden vorläufig ca. 45 Strafeinheiten angemessen.

11.2 Subjektive Tatkomponenten

Die Verteidigung macht zur subjektiven Tatschwere geltend, dass der Beschuldigte nicht in einer Wirtschaft Alkohol konsumiert habe. Alsdann habe er den Alkohol nicht im Wissen oder Inkaufnahme, das Fahrzeug später noch zu benützen, konsumiert. Weiter führt sie aus, dass der Beschuldigte zu Beginn des Alkoholkonsums überhaupt keine Absicht gehabt habe, zu einem späteren Zeitpunkt das Fahrzeug zu benützen. Erst als seine Partnerin ihn angerufen habe und es zum

Streit gekommen sei, habe er sich bereits merklich alkoholisiert und emotional erregt im Sinne einer Kurzschlussreaktion dazu entschieden, das Fahrzeug nun doch zu benützen. Durch den Alkoholkonsum habe er eine niedrigere Hemmschwelle gehabt, das Auto zu benützen. Diese Umstände seien stark strafmindernd zu berücksichtigen (pag. 129 f.).

Wie schon die Vorinstanz (pag. 87, S. 9 der Urteilsbegründung) anerkennt die Kammer die Konfliktsituation des Beschuldigten mit seiner Partnerin, aufgrund der er sich dazu entschloss, trotz seines Alkoholkonsums Auto zu fahren. Er befand sich damit gewissermassen in einer Stresssituation, die ihn zum Delikt bewegte. Diese ist leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Demgegenüber ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Atemalkoholkonzentration von 0.54 mg/l die Hemmschwelle hätte herabsetzen sollen.

Für die Kammer ist ebenfalls erstellt, dass der Beschuldigte während des Alkoholkonsums noch nicht geplant hatte, später am gleichen Abend noch Auto zu fahren. Nach Ansicht der Kammer spielt es jedoch keine Rolle, wo der Alkohol konsumiert wird. Der, im Vergleich zum Referenzsachverhalt, spätere Entschluss ins Auto zu steigen, ist neutral und nicht etwa verschuldensmindernd zu werten. Dem Beschuldigten wäre es nämlich ohne Weiteres möglich gewesen, nicht mehr Auto zu fahren, zumal seine Partnerin später anscheinend doch gewillt war, zu ihm zu fahren, und man den Konflikt auch telefonisch oder zu einem anderen Zeitpunkt hätte lösen können oder er beispielsweise mit einem Taxi hätte zu ihr gehen können. Bei der Befragung vom 15. November 2018 gab er an, er habe seiner Freundin zuerst noch gesagt, dass er nicht fahren könne, da er Alkohol getrunken habe (pag. 57 Z. 6 f. und 58 Z. 2 f.). Er hat sich somit vollkommen bewusst für das Autofahren entschieden.

Die Tatsache, dass der Beschuldigte sich noch ein zweites Mal entschloss, sich hinter Steuer zu setzen, obwohl er mit seiner Partnerin von C._____ (Gemeinde) nach E._____ (Gemeinde) hätte fahren können, ist deutlich verschuldenserhöhend zu betrachten. Dies anerkennt selbst die Verteidigung des Beschuldigten (pag. 130). Anhand dieser zweiten Entscheidung des Beschuldigten für das Autofahren wird klar, dass es sich nicht um eine Kurzschlussreaktion gehandelt hat.

Insgesamt wiegt die leicht verschuldensmindernde Konfliktsituation etwas weniger schwer als die zweimalige bewusste Entscheidung für das Autofahren, welche sich verschuldenserhöhend auswirkt. Aufgrund der subjektiven Tatkomponenten ist das Strafmass letztlich um 5 Strafeinheiten, auf 50 Strafeinheiten zu erhöhen.

11.3 Zwischenfazit

Es resultiert aufgrund der Tatkomponenten eine Einsatzstrafe von 50 Tagessätzen.

12. Täterkomponenten

12.1 Vorleben und aktuelle persönliche Verhältnisse

Diesbezüglich ist den vorinstanzlichen Erwägungen Folgendes zu entnehmen (pag. 88, S. 10 der Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte ist am A. _____ 1970 in C. _____ (Gemeinde) geboren und wohnt mittlerweile am F. _____ (Adresse) E. _____ (Gemeinde). Er arbeitet für die G. _____ AG und ist gelernter H. _____. Der Beschuldigte erhält einen monatlichen Nettolohn von CHF 6'000.00 und erzielt zudem einen Mietzinsbetrag von CHF 900.00. Es ist ledig und hat keine Kinder. Offiziell wohnt er alleine, hat allerdings eine Partnerin und wohnt zeitweise bei ihr. Aufgrund der dem Gericht vorliegenden Angaben zum Beschuldigten kann davon ausgegangen werden, dass er in geordneten Verhältnissen lebt. Ausserdem gestaltet sich seine wirtschaftliche Situation sehr stabil. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind neutral zu bewerten.

Das aktuelle Erhebungsformular der wirtschaftlichen Verhältnissen (pag. 140 f.) zeigt im Vergleich dazu einen erhöhten Mietzinsbetrag von neu CHF 1'200.00 statt 900.00. Die wirtschaftliche und persönliche Situation des Beschuldigten erscheint soweit ersichtlich als stabil.

Gemäss ADMAS-Auszug ist der Beschuldigte einschlägig vorbestraft: Am 20. Oktober 2013 wurde er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.96 Gewichtspromille angehalten und deswegen mit rechtskräftigem Urteil vom 10. Januar 2014 zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu jeweils CHF 130.00 mit einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt. Der Führerausweis wurde dem Beschuldigten anlässlich dieses Vorfalls für 6 Monate entzogen (pag. 123).

Wie von der Vorinstanz korrekt ausgeführt, dürfen die weiteren ADMAS-Einträge in Anwendung von Art. 369 Abs. 7 aStGB bei der Strafzumessung nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. pag. 130). Im aktuellen Strafregisterauszug (pag. 136) sowie dem aktuellen ADMAS-Auszug (pag. 122 ff.) sind keinerlei Hinweise auf eine erneute Delinquenz ersichtlich, und es ist somit von einem Wohlverhalten seit dem fraglichen Vorfall auszugehen.

Der Beschuldigte ist unbestrittenermassen einschlägig, d.h. wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, vorbestraft. Die anwendbaren VBRS-Richtlinien sehen für den Wiederholungsfall innert 5 Jahren eine Verdopplung der Strafe vor. Eine solche prozentuale Erhöhung der schuldangemessenen Strafe wegen Vorstrafen erscheint jedoch nicht sinnvoll. Der Zuschlag wegen einer Vorstrafe sollte nicht durch die Höhe der neuen Strafe bestimmt werden. Entscheidend sollte vielmehr die Höhe der früheren Strafe sein, die für den Beschuldigten offensichtlich keine Lehre war. Die Straferhöhung im neuen Verfahren hat dabei verhältnismässig zu sein und darf nur einen Teil der Vorstrafe ausmachen, ansonsten faktisch eine unzulässige Doppelbestrafung vorläge (MATHYS, a.a.O., N. 325). In Anbetracht der einschlägigen 4 Jahre zurückliegenden Vorstrafe von 55 Tagessätzen Geldstrafe erscheint der Kammer eine Straferhöhung um 20 Strafeinheiten als angemessen. Es resultiert somit ein Total von 70 Strafeinheiten.

12.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Die Verteidigung macht geltend, dass das vom Beschuldigten bereits zu Beginn weg gemachte Geständnis und seine Kooperation in der ganzen Untersuchung gemäss Massstab des Bundesgerichts im Umfang von einem Drittel bis einem Fünftel zu seinen Gunsten zu werten sei (pag. 130). Für die Kammer ist erstellt, dass sich der Beschuldigte im Verfahren kooperativ verhielt und vollumfänglich geständig war. Diesbezüglich ist jedoch auch der Argumentation der Vorinstanz zuzustimmen wenn diese ausführt, dass sich der Beschuldigte einer Messung nicht habe entziehen können und der Sachverhalt kaum zu leugnen gewesen sei (pag. 89 f., S. 11 der Urteilsbegründung). Es ergab sich durch das Geständnis des Beschuldigten keine wesentliche Erleichterung der Untersuchung. Das positive Verhalten nach der Tat wirkt sich damit neutral aus.

12.3 Strafempfindlichkeit und Auswirkungen der Strafe auf das Leben des Täter

Das Bundesgericht betonte wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. Urteile 6B_1079/2016 vom 21. März 2017, E. 1.4.5; 6B_249/2016 vom 19. Januar 2017, E. 1.4.4.; 6B_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015, E. 1.3). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die auszusprechende Geldstrafe ist beim Beschuldigten keine erhöhte Strafempfindlichkeit erkennbar. Insbesondere sind seine finanziellen Verhältnisse sehr stabil, weshalb die Geldstrafe für ihn keine übertriebene Härte darstellt.

12.4 Ausserstrafrechtliche Sanktionen

Ausserstrafrechtliche Sanktionen, die als Folge der Straftat verhängt werden und die den Beschuldigten zusätzlich erheblich belasten, können sich unter Umständen strafmindernd auswirken. Das gilt für Disziplinarsanktionen und andere Administrativmassnahmen, wie etwa den Führerausweisentzug. Der Umfang der Strafreduktion wegen Führerausweisentzugs richtet sich nach verschiedenen Kriterien. Wegleitend ist dabei die Intensität der Beeinträchtigung, die beispielsweise höher ist, wenn der Beschuldigte beruflich auf das Auto angewiesen ist. Der Umfang bestimmt sich weiter nach der Schwere und Art der Straftat. Wer beispielsweise erheblich alkoholisiert ein Motorfahrzeug lenkt, muss in Kauf nehmen, auch administrativrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Führerausweisentzug ist deshalb – wenn überhaupt – nur geringfügig strafmindernd zu berücksichtigen (MATHYS, a.a.O., N. 381 ff.; BGE 120 IV 67 E. 2b.). Die Verteidigung machte geltend, dass die Verfügung des Führerausweisentzuges von einem Jahr für den Beschuldigten aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit, bei welcher er auf ein Auto angewiesen sei, besonders gravierend gewesen sei (pag. 130). Die Kammer stimmt zwar mit der Verteidigung insofern überein, als dass der Führerausweisentzug für den Beschuldigten einen strafähnlichen Charakter hatte und ihn während eines Jahres massgeblich einschränkte. Jedoch ist sie auch der Ansicht, dass der Beschuldigte den Führerausweisentzug, dessen Modalitäten ihm ja bereits von dem

Vorfall vom 20. Oktober 2013 bekannt waren, mit seinem Verhalten in Kauf nahm. Es rechtfertigt sich damit keine Strafminderung.

12.5 Zwischenfazit

Nach Berücksichtigung der Täterkomponenten resultiert ein Total von 70 Strafeinheiten.

13. **Strafart und Tagessatzhöhe**

Als Sanktionsart kommt vorliegend allein schon aufgrund des Verschlechterungsverbots (sowie der Subsidiarität der Freiheitsstrafe) lediglich eine Geldstrafe in Betracht.

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes bei einer Geldstrafe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hatte der Beschuldigte zu Protokoll gegeben, knapp CHF 5'800.00 bzw. CHF 6'000.00 Lohn ausbezahlt zu bekommen und CHF 900.00 Mietzinsertrag zu erhalten, d.h. netto gesamthaft CHF 6'700.00-6'900.00 zu erhalten (pag. 59). Die Vorinstanz ging in ihrer Berechnung von einem Nettoeinkommen von CHF 6'000.00 aus und berücksichtigte den Mietzinsertrag nicht (pag. 90, S. 12 der Urteilsbegründung). Im aktuellen Erhebungsformular zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gab der Beschuldigte, neben dem monatlichen Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit von CHF 6'000.00, unter dem Titel „andere Einkünfte“ sog. „Mieteinkünfte aus Eigentumswohnung in E. _____ (Gemeinde)“ im Umfang von monatlich CHF 1'200.00 an (pag. 140 f.).

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bilden Einkünfte aus dem Vermögen, wie namentlich Mietzinse, ebenfalls Einkommen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Somit hat der Beschuldigte aktuell ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 7'200.00, was bei einem Pauschalabzug von 25% einem Tagessatz von CHF 180.00 entsprechen würde. Fraglich ist aufgrund des Verschlechterungsverbots, ob dieser höhere Tagessatz berücksichtigt werden darf.

Gemäss Bundesgericht kann die Rechtsmittelinstanz aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten eine strengere Bestrafung ausfällen, auch wenn das Rechtsmittel nur zu Gunsten der beschuldigten Person ergriffen worden ist. Ob solche Tatsachen vor oder nach dem erstinstanzlichen Urteil eingetreten sind, ist unerheblich. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes nach Art. 34 Abs. 2 aStGB können solche Tatsachen sein. Das Berufungsgericht verletzt mit der Erhöhung des Tagessatzes angesichts der von ihm festgestellten und nach dem erstinstanzlichen Urteil verbesserten finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers das Verschlechterungsverbot nicht (BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.).

Da die Vorinstanz den Mietzinsertrag von CHF 900.00 kannte und diesen fälschlicherweise nicht berücksichtigt hat, kann nicht von einer Tatsache ausgegangen werden, die der Vorinstanz nicht bekannt sein konnte. Somit ist aufgrund des Verschlechterungsverbots von einem Einkommen von CHF 6'000.00 monatlich auszugehen, was bei einem Pauschalabzug von 25% zu einem Tagessatz von CHF 150.00 führt. Das zusätzliche Mehreinkommen in Form von gesteigerten Mietzeins-einnahmen von monatlich CHF 300.00 führt zu keiner Erhöhung des Tagessatzes.

14. **Bedingter Vollzug und Verbindungsbusse**

14.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz verweigerte für die Geldstrafe den bedingten Vollzug. Dies begründete sie insbesondere mit der einschlägigen Vorstrafe aus dem Jahr 2013, bei der dem Beschuldigten eine Blutalkoholkonzentration von 1.96 Gewichtspromille nachgewiesen wurde, er zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs auf eine Probezeit von 2 Jahren, verurteilt wurde, und ihm der Führerausweis entzogen worden ist. Die Vorinstanz berücksichtigte für ihre Prognose auch den Konflikt des Beschuldigten mit seiner Partnerin, auf welchen hin er sich habe dazu hinreissen lassen, trotz Alkoholkonsums zu fahren. Die Vorinstanz führte aus, er habe den Wagen auch in dem Moment nicht stehen lassen, als er die Möglichkeit gehabt habe, bei seiner Freundin einzusteigen. Obwohl der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben auf den Führerausweis angewiesen sei, um seiner Arbeit nachzugehen, habe er sich im Bewusstsein um die Wichtigkeit seines Führerausweises erneut hinters Steuer gesetzt. Es könne deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass er nicht mehr alkoholisiert fahren werde. Die Vorstrafe wiege zwar nicht so schwer, dass ein Aufschub i.S.v. Art. 42 Abs. 2 aStGB ausgeschlossen wäre. Der automobilistische Leumund des Beschuldigten zeige aber, dass er aus der zurückliegenden Verurteilung nichts gelernt habe, da er nach nur kurzer Zeit mit derselben deliktischen Tätigkeit fortfahre. Aufgrund der ungünstigen Prognose sei eine spezialpräventive Signalwirkung notwendig, und auch ein teilbedingter Vollzug der Geldstrafe komme nicht in Frage (pag. 91 f., S. 13 f. der Urteilsbegründung).

14.2 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung macht in ihrer Berufungsbegründung sinngemäss geltend, der bedingte Vollzug der Strafe nach Art. 42 Abs. 1 aStGB sei zu Unrecht verwehrt worden. Die Vorstrafe (Vorfall 20. Oktober 2013) sei einschlägig, jedoch sei dies die einzige Vorstrafe, die zu berücksichtigen sei. Es sei zwischen den Vorfällen nicht nur kurze Zeit vergangen. Der Beschuldigte habe kein Alkoholproblem, weshalb er sein Trinkverhalten nicht ändern müsse. Es sei der bedingte Vollzug zu gewähren, dieser sei in der Regel zu gewähren. Für die Nichtgewährung brauche es den Nachweis einer ungünstigen Prognose. Dieser fehle vorliegend. Der Beschuldigte habe sich 4 Jahre vorbildlich verhalten, obwohl er mehr als ein durchschnittlicher Fahrer unterwegs sei. Die beiden Führerausweisentzüge von 6 und 12 Mona-

ten seien im Rahmen einer Gesamtwürdigung mit einzubeziehen. Neben der Vorstrafe aus dem Jahre 2014 würden somit keine Indizien für eine ungünstige Prognose vorliegen. Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, einen Leumundsbericht einzuholen oder anderweitige Abklärungen bezüglich der Prognose zu treffen. Die Vorstrafe sei bereits mit der Vervielfachung der üblich anwendbaren Tagessätze mehr als gebührend berücksichtigt worden. Zudem stehe das verhältnismässige Instrument der beantragten längeren Probezeit von 5 Jahren zur Verfügung. Beim bedingten Vollzug würde das Damoklesschwert des Widerrufs während der Probezeit über dem Beschuldigten hängen, was sogar eine höhere Wirkung auf die Prognose des Beschuldigten habe als das Bezahlen eines bestimmten Betrages. Ein unbedingter Strafvollzug sei unverhältnismässig und bundesrechtswidrig (pag. 131 f.).

Zu ihrem Eventualantrag der teilbedingt zu vollziehenden Strafe macht die Verteidigung geltend, es seien vorliegend keine Gründe ersichtlich, die gegen die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs sprechen würden, wenn man tatsächlich der Auffassung sei keine günstige Prognose i.S. Art. 42 StGB stellen zu können. Es bestehe eine begründete Aussicht auf Bewährung. Der Beschuldigte habe sich stets sehr kooperativ und einsichtig verhalten. Auch die Warnwirkung einer erneuten Strafuntersuchung sowie der polizeilichen und gerichtlichen Einvernahme seien zu berücksichtigen (pag. 134).

14.3 Erwägungen der Kammer

14.3.1 Theoretische Ausführungen

Wenn ein unbedingter Strafvollzug nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, so schiebt das Gericht in der Regel den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren auf (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Es ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt (HUG, in: Orell Füssli Kommentar StGB, 19. Aufl. 2013, N. 6 zu Art. 42 StGB). Das Gericht hat gemäss Art. 43 Abs. 1 aStGB auch die Möglichkeit, den Vollzug einer Geldstrafe teilweise aufzuschieben. Entsprechend dem gesetzlichen Stufensystem ist unter spezialpräventiven Gründen zunächst die Möglichkeit einer bedingten und anschliessend einer teilbedingten Strafe in Betracht zu ziehen und nur wenn auch Letztere nicht in Frage kommt, kann eine unbedingte Strafe ausgesprochen werden (BGE 144 IV 277 S. 280 E .3.1).

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind auch beim Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, in die Beurteilung miteinzubeziehen (BGE 118 IV 97 E. 2b und 2d). Nach der geltenden Praxis stellt namentlich ein Rückfall lediglich ein Prognosekriterium unter vielen dar. Es hat eine Gesamtwürdigung sämtlicher Prognosekriterien stattzufinden. Zudem ist zu prüfen, ob die Aussicht besteht, der Beschuldigte lasse sich namentlich durch einen bedingten Strafvollzug in Kombination mit einer Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse

oder durch einen teilweise gewährten Strafaufschub beeinflussen (Urteil 6B_38/2013 vom 8. Juli 2013, E. 2.3.1).

14.3.2 Bedingter Vollzug in concreto

Für eine positive Prognose spricht die Tatsache, dass die aktuellen Beweismittel keine Auffälligkeiten des Beschuldigten zeigen. Über seinen Charakter und allgemeinen Leumund ist wenig bekannt bzw. diese sind unauffällig.

Weiter verkennt die Kammer nicht, dass der Beschuldigte sich in Bezug auf den automobilistischen Leumund seit der Verurteilung vom 20. Oktober 2013 bis zum vorliegend zu beurteilenden Vorfall vom 15. November 2018 während 4 Jahren nichts hat zu Schulden kommen lassen. Diese Zeitspanne ist der Verteidigung folgend nicht als „nur kurze Zeit“, sondern als doch schon recht erheblich lange Zeit zu qualifizieren. Indes wird ein straffreies Verhalten erwartet und ist insoweit nicht etwas aussergewöhnlich Gutes.

Vorliegend ist einzig die Vorstrafe des Falles vom 20. Oktober 2013 als relevant und einschlägig zu betrachten. Die älteren Einträge im ADMAS-Register dürfen, wie von der Vorinstanz korrekt ausgeführt, gestützt auf Art. 369 Abs. 7 aStGB nicht mehr berücksichtigt werden. Der, der relevanten Vorstrafe zugrundeliegende Vorfall war mit einer ermittelten Blutalkoholkonzentration von 1.96 Gewichtspro mille relativ gewichtig. Gemäss Bundesgericht lassen sich aus der Blutalkoholkonzentration Schlüsse auf die Prognose ziehen (BGE 115 IV 81 E. 2a). Dieser Vorfall wirkt sich klar negativ auf die Prognose des Beschuldigten aus.

Die Kammer stimmt der Verteidigung insofern zu, wenn diese ausführt, dass die beiden administrativrechtlichen Führerausweisentzüge von 6 und 12 Monaten ebenfalls zu berücksichtigen seien, wozu richtigerweise das Bundesgericht (BGE 118 IV 97) zitiert wird. Einem langen administrativen Führerausweisentzug kann für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs Rechnung getragen werden (BGE 118 IV 97 E. 2d). Es wird anerkannt, dass diese beiden Entzüge für den Beschuldigten einen strafähnlichen Charakter hatten. Es ist weiter korrekt, dass die Vorstrafe bereits im Rahmen des Strafmasses gewichtig berücksichtigt wurde. Das Strafmass betrifft jedoch das Mass des Verschuldens. Die Prognose hingegen bezieht sich auf die Erwartung des zukünftig zu erwartenden Verhaltens. Vorliegend ist insbesondere zu beachten, dass der Beschuldigte, trotz des für ihn angeblich sehr gravierenden Führerausweisentzugs von 6 Monaten sowie auch trotz der ausgesprochenen, bedingt zu vollziehenden Geldstrafe von 55 Tagessätzen, erneut auf gleiche Art delinquent hat. Eine durch den Entzug oder die Strafuntersuchung entstandene Warnwirkung ist somit nicht ersichtlich. Der Beschuldigte zeigte sich unbeeindruckt von Vorstrafe und vollzogenem Führerausweisentzug. Dies spricht klar für eine ungünstige Prognose.

Ebenfalls ist für die Kammer die Tatsache relevant, dass sich der Beschuldigte vorliegend zwei Mal dafür entschied, das Auto zu führen – nämlich von E. _____ (Gemeinde) nach C. _____ (Gemeinde) und von C. _____ (Gemeinde) zurück nach E. _____ (Gemeinde) – wobei er bei der Rückfahrt sogar die Möglichkeit hatte, mit seiner Partnerin mitzufahren. Dies zeigt

seinen bewussten Entschluss zum Fahren in angetrunkenen Zustand, welchen er ohne Not getroffen hat. Zudem ist die gewählte Strecke nicht als kurz oder ungefährlich zu betrachten. Auch dies spricht klar für eine ungünstige Prognose (SCHNEIDER/GARRÉ, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage 2019, N. 95 vor Art. 42 StGB).

Weiter gab der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf die Frage, ob er sich zu seinem Trinkverhalten Gedanken gemacht habe, an: *„Nein, muss ich eigentlich nicht. In der Regel trinke ich nur am Wochenende zum Essen Wein. Grundsätzlich ist mein Trinkverhalten aber ok. Zur ganzen Sache habe ich mir aber schon Gedanken gemacht“* (pag. 60). Darin erkennt die Kammer eine gewisse Bagatellisierung der Tat, welche für eine negative Prognose spricht. Neben dieser Bagatellisierung liegen auch keine Faktoren vor, die einen zukünftigen Alkoholkonsum im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs ausschliessen würden (beispielsweise eine freiwillige, lang andauernde Abstinenz, eine Therapie für Alkoholgefährdete, einen Wechsel des Freundeskreis usw.). Dem Beschuldigten fehlt es bereits am Problembewusstsein.

Insgesamt überwiegen die Anhaltspunkte für eine negative Prognose deutlich, und es ist für den Beschuldigten eine Schlechtprognose auszusprechen. Ein erneuter Alkoholkonsum im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs erscheint nicht unwahrscheinlich. Die Kammer geht davon aus, dass der Beschuldigte mittels einem aufgeschobenen Vollzug der Geldstrafe – auch in Verbindung mit einer Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 aStGB – diesbezüglich nicht hinreichend beeinflusst werden kann. Insbesondere erachtet sie das von der Verteidigung vorgebrachte „Damoklesschwert des späteren Widerrufs der Geldstrafe“ im Falle erneuter Delinquenz nicht als wirksam.

14.3.3 Teilbedingter Vollzug

Somit sind die Voraussetzungen des teilbedingten Vollzugs zu prüfen. Gemäss dem vorliegend anwendbaren Art. 43 Abs. 1 aStGB ist der teilbedingte Strafvollzug anwendbar auf Geldstrafen. Die entsprechende Norm enthält keine Unter- oder Obergrenze des Betrages der fraglichen Geldstrafe. Ergeben sich – insbesondere aufgrund früherer Verurteilungen – ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters, die bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände eine eigentliche Schlechtprognose noch nicht zu begründen vermögen, so kann das Gericht den Vollzug der Geldstrafe teilweise aufschieben. Voraussetzung für den Teilaufschub ist mit anderen Worten, dass der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Teil unbedingt ausgesprochen wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_70/2012 vom 25. Juni 2012; 6B_165/2011 vom 19. Juli 2011, SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N. 4 zu Art. 43 StGB). Die Geldstrafe ist aus spezialpräventiven Gründen unbedingt auszufällen, wenn eine ungünstige Prognose gestellt werden muss, weil keinerlei Aussicht besteht, der Verurteilte werde sich durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen (BGE 134 IV 60 E. 7.5).

Vorliegend ist gestützt auf die vorangehenden Ausführungen (vgl. 14.3.2 oben) eine Schlechtprognose klar zu bejahen. Ein teilbedingter Vollzug kommt nicht in Betracht, da auch durch einen solchen keine Beeinflussung des Beschuldigten zu erwarten ist.

14.3.4 Ergebnis:

Zusammengefasst stützt die Kammer die Argumentation der Vorinstanz (pag. 90 f., S. 12 f. der Urteilsbegründung) und erachtet das Vorliegen einer ungünstigen Prognose als erstellt. Die 70 Strafeinheiten sind als Geldstrafe auszusprechen und zu vollziehen. Die Rüge der Verteidigung einer unverhältnismässigen und bundesrechtswidrigen Strafe erweist sich als unbegründet.

15. **Schuldangemessene Strafe**

Der Beschuldigte wird verurteilt zu einer zu vollziehenden Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 150.00, insgesamt ausmachend CHF 10'500.00.

V. **Kosten und Entschädigung, Eröffnung**

16. Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sind dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'900.00 aufgrund des Schuldspruchs vollumfänglich zur Bezahlung aufzuerlegen.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Entsprechend sind auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'500.00 (Art. 24 lit. a des Verfahrenskostendekrets [VKD, BSG 161.12]), zufolge seines Unterliegens vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

Eine Entschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht geschuldet (Art. 429 Abs. 1 StPO).

17. Die Vorinstanz hat ihr Urteil dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit, schriftlich mitgeteilt (pag. 70). Gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. b VZV erfolgt eine Mitteilung des oberinstanzlichen Urteils an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern nur auf Ersuchen desselben. Da vorliegend kein Begehren auf Mitteilung gestellt wurde, wird das Urteil nicht mitgeteilt. Im Übrigen wurde der Führerausweisentzug von 12 Monaten bereits vollzogen.

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 15. November 2018 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

A._____ schuldig erklärt wurde:

des **Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (qualifiziert mind. 0.54 mg/l)**, begangen am 25. Oktober 2017 um ca. 00.25 Uhr in C._____(Gemeinde), D._____(Strasse).

II.

A._____ wird

in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2, 34, 47 aStGB

31 Abs. 2, 55, 91 Abs. 2 lit. a SVG

2 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

2 lit. b Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR. 741.13)

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von **70 Tagessätzen** zu CHF 150.00, ausmachend total **CHF 10'500.00**;
2. zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'900.00**;
3. zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'500.00**.

III.

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach Eintritt der Rechtskraft)

Bern, 13. November 2019

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber

Die Gerichtsschreiberin:

Gilgen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.